

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freising



Nummer: 12

16. September 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets am Galgenbach von Fluss-km 0,0 bis 2,6 sowie am Schleiferbach von Fluss-km 0,0 bis 1,2 (Gewässer 3. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Freising im Landkreis Freising durch Erlass einer Überschwemmungs-gebietsverordnung 2
-



1. Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets am Galgenbach von Fluss-km 0,0 bis 2,6 sowie am Schleiferbach von Fluss-km 0,0 bis 1,2 (Gewässer 3. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Freising im Landkreis Freising durch Erlass einer Überschwemmungs-gebietsverordnung

Az.: 41-6451-Ü-Gebiet-GundS-Wa

Bekanntmachung

Wasserrecht

Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets am Galgenbach von Fluss-km 0,0 bis 2,6 sowie am Schleiferbach von Fluss-km 0,0 bis 1,2 (Gewässer 3. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Freising im Landkreis Freising durch Erlass einer Überschwemmungs-gebietsverordnung

Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung mit Planunterlagen

Das Landratsamt Freising prüft die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Galgenbach von Fluss-km 0,0 bis 2,6 sowie am Schleiferbach von Fluss-km 0,0 bis 1,2 (Gewässer 3. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Freising im Landkreis Freising im Rahmen einer Verordnung. Hiermit erfolgt die Bekanntmachung über die Auslegung des amtlichen Entwurfs der Verordnung sowie der zugehörigen Planunterlagen.

1. Beschreibung

Das Wasserwirtschaftsamt München als wasserwirtschaftliche Fachbehörde hat das Überschwemmungsgebiet am Galgenbach von Fluss-km 0,0 bis 2,6 sowie am Schleiferbach von Fluss-km 0,0 bis 1,2 in Freising ermittelt.

Überschwemmungsgebiete sind nach § 76 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Bei dem Überschwemmungsgebiet handelt es sich um ein sonstiges Überschwemmungsgebiet i.S.d. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 BayWG. Demnach ist in diesem Fall das Landratsamt Freising ermächtigt ein Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen. Der Gesetzgeber hat dem Landratsamt ein Normsetzungsermessen bezüglich der Festsetzung eingeräumt. Das Wasserwirtschaftsamt München hat aus fachlicher Sicht eine Festsetzung empfohlen.

Für das vom Festsetzungsentwurf umfasste Gebiet bestand vom 21.06.2018 bis 20.06.2025 eine vorläufige Sicherung nach Art. 47 BayWG (Amtsblätter des Landkreises Freising Nr. 16/2018 und Nr. 13/2023).

Die Überschwemmungsgebietsgrenzen für ein hundertjähriges Hochwasser (HQ 100) am Galgenbach und am Schleiferbach wurden durch das Wasserwirtschaftsamt München ermittelt. Gemäß Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist für die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten oder überschritten werden. Bei dem Überschwemmungsgebiet handelt es sich um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr und nicht um eine behördliche Planung.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freising



Nummer: 12
16. September 2026

Die Überschwemmungsgebietsverordnung soll Regelungen zur Verminderung nachteiliger Hochwasserfolgen treffen.

Ziele der Festsetzung sind insbesondere der Erhalt von Rückhalteflächen sowie der Gewässerlandschaft und ihrer ökologischen Strukturen, die Stärkung des Risikobewusstseins und die Gefahrenabwehr für den Hochwasserfall.

2. Anhörungsverfahren

2.1 Auslegung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG) wird die Auslegung des Plans bezüglich Festsetzung des Überschwemmungsgebietes veranlasst. Dies dient der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit und eröffnet die Gelegenheit sich hierüber zu informieren. Damit wird der Anstoßfunktion Rechnung getragen.

Gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG werden Bekanntmachung und Auslegung durch die Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Freising bewirkt.

Die Auslegungsunterlagen umfassen:

- 1 Verordnungsentwurf
- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte (Ü1) Maßstab 1 : 25 000
- 1 Detailkarte (K1) Maßstab 1 : 2500
- 1 Flurstücksverzeichnis

Die auszulegenden Unterlagen sind im Zeitraum vom

21. September 2026 bis einschließlich 21. Oktober 2026

auf der Internetseite

<https://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/umweltschutz-und-abfall/wasserrecht-und-wasserwirtschaft.html>

- Überschwemmungsgebiet Galgenbach und Schleiferbach – laufendes Festsetzungsverfahren

zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Die auszulegenden Unterlagen können insbesondere parallel zur genannten Internetveröffentlichung im Zeitraum vom **21. September 2026 bis einschließlich 21. Oktober 2026** beim Landratsamt Freising, Außenstelle General-von-Stein-Kaserne, General-von-Stein-Straße 1, 1. Stock Zi. P6, 85356 Freising nach vorheriger Terminvereinbarung unter wasserrecht@kreis-fs.de oder 08161/600-34123 eingesehen werden.

2.2 Stellungnahmen und Einwendungen

Stellungnahmen und Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich

04. November 2026 (24:00 Uhr – Poststempel der Behörde)

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freising



Nummer: 12

16. September 2026

bei der

- Stadt Freising, Obere Hauptstraße 2, 85354 Freising oder
- beim Landratsamt Freising, Landshuter Straße 31, 85356 Freising (Postadresse) oder
- Landratsamt Freising, Außenstelle General-von-Stein-Kaserne, General-von-Stein-Straße 1, 1. Stock Zi. P6, 85356 Freising

unter Nennung des Überschwemmungsgebietes schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Zugelassene elektronische Möglichkeiten zur Ersetzung der Schriftform ergeben sich aus Art. 3a BayVwVfG.

Die Erhebung einer berücksichtigungsfähigen Stellungnahme oder Einwendung setzt voraus, dass sie fristgerecht abgegeben wird und dass eine sachgerechte und hinreichend substantiierte Begründung aus ihr hervorgeht. Zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin / des Einwenders enthalten und unterschrieben sein.

Die Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist unzulässig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Vereinigungen die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Erlass der Verordnung einzulegen können innerhalb der gleichen Frist Stellung nehmen; auch bei diesen sind nach Fristablauf Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 3-6 BayVwVfG).

2.3 Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann ein Erörterungstermin durchgeführt werden. Dabei werden alle fristgerecht erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG und die Stellungnahmen der Behörden zu der Überschwemmungsgebietsverordnung mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher auf der genannten Internetseite des Landratsamtes Freising bekannt gemacht (Art 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG, Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG).

Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann im Erörterungstermin auch ohne diesen verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Freising, den 08.09.2026

Landratsamt Freising, SG 41 Wasserrecht

gez.

Hofmann

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freising



Nummer: 12

16. September 2026

Das Amtsblatt der Stadt Freising wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint jeden Mittwoch (bei hierauf fallenden Feiertagen jeweils am Donnerstag). Es wird auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Freising unter www.freising.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische pdf/A-Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung.